

An die
Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
z.Hd. Herrn Min.-Dir. Dr. G. Winands
Willy-Brandt-Str. 1
10557 Berlin

Berlin, 6.10.2015

Stellungnahme des Deutschen Verbands für Archäologie e.V. zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Kulturgutschutzrechts

Der Vorstand des Deutschen Verbandes für Archäologie e.V. (DVA) begrüßt als Dachverband aller Archäologien in Deutschland, dass mit dem Referentenentwurf die notwendige Novellierung des Kulturgutschutzgesetzes auf den Weg gebracht werden soll. Staatsministerin Monika Grütters gebührt besonderer Dank für ihr entschlossenes Vorgehen in dieser Sache. Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 11. August 2015 ausgeführt, halten wir es für dringend notwendig, dass:

- die bisherige Gesetzgebung mit dem sog. Listenprinzip durch das neue Gesetz abgelöst wird,
- es eine Nachweispflicht der legalen Herkunft archäologischer Objekte, ggf. mit einer Exportgenehmigung aus dem Ursprungsland geben muss,
- der Provenienznachweis für archäologische Objekte und Münzen zu erbringen ist,
- die UNESCO-Konvention von 1970 („Übereinkommen über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der unzulässigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut“), die die Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2007 ratifiziert hat, angemessen umgesetzt werden,
- die internationale Zusammenarbeit von Regierungen, Zollbehörden und Kultureinrichtungen zu stärken ist,
- Sonderbehörden, insbesondere Zoll und Bundeskriminalamt in Deutschland, personell deutlich zu verstärken sind.

Der DVA geht in seiner Stellungnahme auf folgende Punkt ein:

§ 2 - Begriffsbestimmungen:

Der Referentenentwurf formuliert in Abs. 1 Nr. 2:

- **Archäologisches Kulturgut**

„archäologisches Kulturgut“ Kulturgut, das ausgegraben oder gefunden worden ist oder bei dem aufgrund der Gesamtumstände zu vermuten ist, dass es aus Grabungen stammt oder es sich um archäologische Funde handelt“

Diese Definition, der in der Umsetzung des Gesetzes einen hohen Stellenwert einnehmen wird, ist aus unserer Sicht nicht ganz korrekt und die Formulierung „Kulturgut...das gefunden worden ist“ nicht präzise genug und daher unter Umständen irreführend. Unser Vorschlag

für eine Definition lautet daher in Anlehnung an das Europäische Übereinkommen zum Schutz des „archäologischen Erbes“ (revidiert) Valetta/La Valette, 16.I.1992, die auch im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2002 Teil II Nr. 39, ausgegeben zu Bonn am 15. Oktober 2002 verankert ist:

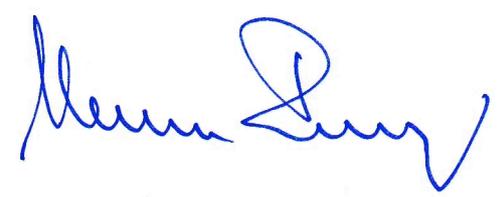
„archäologisches Kulturgut“ die zum archäologischen Erbe gehörenden beweglichen kulturellen Hinterlassenschaften des Menschen. Das archäologische Erbe sind alle Überreste und Gegenstände sowie alle aus vergangenen Epochen herrührenden sonstigen Spuren des Menschen, deren Bewahrung und Untersuchung dazu beitragen, die Geschichte des Menschen und seiner Beziehung zur natürlichen Umwelt zurückzuverfolgen und für die Ausgrabungen oder Funde an Land oder unter Wasser als hauptsächliche Informationsquellen dienen.

§ 41 Sorgfaltspflichten bei Inverkehrbringen von Kulturgut / betrifft „Jedermann“ - Händler und private Verkäufer / § 42 Sorgfaltsanforderungen beim gewerblichen Inverkehrbringen

Der DVA sieht mit großer Besorgnis, dass die bisher sehr deutlich formulierten und geforderten Sorgfaltsanforderungen und schriftlichen Nachweispflichten des Anbieters, gegenüber dem Käufer im Referentenentwurf nicht mehr deutlich formuliert werden und teils ganz entfallen. In § 42 orientieren sich die Sorgfaltspflichten für schriftliche Nachweise des Handels im Referentenentwurf an dem zumutbaren Aufwand, vor allem der wirtschaftlichen Zumutbarkeit. Damit wird die Nachweispflicht in das Belieben des Handels gegeben und im Einzelfall kann sich jeder Verkäufer seiner Verantwortung entziehen. Dies kommt der Aufgabe der Grundidee der Novellierung des Kulturgutschutzgesetzes gleich und die Einfuhrverbote dem Grundsatz nach ausgehöhlt. Wir fordern daher, dass der Wortlaut des Gesetzes wieder eindeutige Vorgaben für den Handel an die Nachweispflichten enthalten muss.

§ 47 Rechtsfolge bei Verstößen gegen Sorgfaltspflichten

Die Veränderungen im Referentenentwurf zu § 47 korrespondieren mit den gravierenden Veränderungen in §§41/42. Gegenüber dem Erstentwurf sind Rechtsverfolgungen gegen Verstöße des Handels im vorliegenden Referentenentwurf nicht klar formuliert. Händler dürfen nach dieser Vorlage wiederholt gegen das Gesetz verstoßen, bevor sie eine Prüfung ihrer Zuverlässigkeit nach der Gewerbeordnung befürchten müssen. Diese Aufweichung des ersten Entwurfs zu Gunsten des Handels kann mit Blick auf den deutlichen Verbotsansatz, den die Novellierung des Kulturgutschutzgesetzes haben sollte, nicht als konstruktiv und sinnführend betrachtet werden.



Prof. Dr. Hermann Parzinger